

Satzung des Lübeck-Travemünder Golf-Klubs von 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Lübeck-Travemünder Golf-Klub von 1921 e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter VR 1052 HL eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 23570 Lübeck-Travemünde, Kowitzberg 41.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung und Unterhaltung einer Golfanlage und ggf. deren Erwerb, der Unterhaltung der dazu erforderlichen Flächen und Einrichtungen, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golf-sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) ordentliche Mitglieder,
- (b) jugendliche Mitglieder,
- (c) Firmenmitglieder,
- (d) auswärtige Mitglieder
- (e) Zweitmitglieder
- (f) Mitglieder mit befristeter Vereinszugehörigkeit,
- (g) Mitglieder mit eingeschränkten Spielrechten,
- (h) fördernde Mitglieder,

(i) passive Mitglieder,

(j) Ehrenmitglieder,

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Buchstaben (b) und (d) bis (i) gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder gemäß (b) gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet diese Form der Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

(4) Firmenmitglieder gemäß (c) sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine von der Firma schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(5) Auswärtige Mitglieder gemäß (d) sind solche Mitglieder, deren Hauptwohnsitz mindestens 100 km von der Platzanlage des LTGK entfernt ist und zwar unabhängig davon, ob sie in Travemünde oder Umgebung einen Zweitwohnsitz haben. Die Höhe des Beitrags dieser Mitglieder soll mindestens 75% eines ordentlichen Jahresbeitrages ausmachen.

(6) Zweitmitglieder gemäß (e) sind solche Mitglieder, die bereits Mitglieder eines dem DGV angehörigen Golfvereins sind, der eine dem LTGK vergleichbare Gebührenstruktur hat. Die Höhe des Jahresbeitrages solcher Mitglieder soll mindestens 50% des ordentlichen Jahresbeitrages ausmachen.

(7) Als Mitglieder mit befristeter Vereinszugehörigkeit gemäß (f) gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit befristet ist.

(8) Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht gemäß (g) sind natürliche Personen, deren Spielrecht örtlich oder zeitlich begrenzt ist. Die Entscheidung, ob solche Mitgliedschaften eingeführt und wie sie ausgestaltet werden sollen, ist Angelegenheit des Vorstandes.

(9) Fördernde Mitglieder gemäß (h) sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

(10) Passive Mitglieder gemäß (i) sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Sie sind berechtigt, die Übungsanlagen des Vereins ohne Entgelt zu nutzen.

(11) Ehrenmitglieder gemäß (j) sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wechsel der Mitgliedschaftsform, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach der Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
- (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
- (c) durch Austritt des Mitglieds,
- (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
- (e) durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (f) bei jugendlichen Mitgliedern mit der Erreichung der Altersgrenze.

(2) Der Austritt oder der Wechsel der Mitgliedschaftsform erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft treffen die Sanktionen auch die den Golfsport Ausübenden. Die Firma muss sich das Verhalten der von ihr Benannten zurechnen lassen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung des „Ältestenrat“ zu. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zur Weiterleitung an den Ältestenrat eingegangen sein. Der Ältestenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Anrufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ältestenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach

Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und keine Zahlung erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung der Mitgliedschaft wird der Fortbestand der Forderung des Vereins nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung,
- (4) der Ältestenrat,
- (5) die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

(1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident), sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (Präsident), seinen Stellvertreter oder durch den Schatzmeister, jeweils allein vertreten.

(2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden (Präsident/in) (Vorstand gemäß § 26 BGB),
- (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand gemäß § 26 BGB),
- (c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand gemäß § 26 BGB),
- (d) dem/der Platzwart/in,
- (e) dem/der Spielführer/in,
- (f) dem/der Jugendwart/in,
- (g) dem/der Schriftführer/in/Pressewart.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleicher Rechte), sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Nicht unter diese Beschränkung fallen die Aufnahme, die Inanspruchnahme von Kreditlinien des Vereins oder deren Verlängerung im Betrag von bis zu insgesamt € 150.000.- und die Finanzierung (Abzahlungskauf oder Leasing) im Zusammenhang mit dem Ersatz vorhandener Platzpflegemaschinen oder sonstiger Vorrichtungen des Golfplatzes. Unter die vorstehende Beschränkung fällt ebenso nicht die Modifizierung und Verlängerung der bestehenden Pachtverträge.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß 2 (d) – (g) beraten den Vorstand gemäß § 26 BGB und übernehmen die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Es ist zulässig, dass verschiedene Aufgabenbereiche gemäß 2 (d) – (g) in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands besetzt werden.

(5) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands nach §26 BGB während der Amtsperiode aus, erfolgt die Neuwahl des ausscheidenden Vorstandsmitglieds durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Beträgt der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung voraussichtlich mehr als sechs Monate, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode wählt der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Die Haftung des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31 a BGB).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (b) Die Genehmigung zur Anstellung hauptamtlicher Beschäftigter zur Führung der Geschäftsstelle mit einem jährlichen Bruttogehalt von mehr als €70.000.-
- (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes;
- (d) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
- (e) Wahl des (erweiterten) Vorstands;
- (f) Wahl der Kassenprüfer;
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand oder Vereinsmitglieder gemäß (4) dieses Paragraphen ihr zur Entscheidung vorlegen;
- (i) Wahl von Mitgliedern des Ältestenrats auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes;
- (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor dem Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr bis spätestens Ende April durchgeführt werden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 20 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierunter fällt auch die Benennung von weiteren Kandidaten zur Wahl zum Vorstand. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern 10 Tage (Datum der Absendung) vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Anträge zur Ergänzung der Liste der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung bewirken, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5) Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine solche ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(6) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handaufheben. Bei Wahlen kann schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 10 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

(2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder (§ 4 (1)(a) des Vereins sein müssen und bestimmt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Ihm obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, sowie die Entscheidung über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern. Auch hat er – sei es in seiner Gesamtheit,

sei es durch bevollmächtigte Mitglieder des Ältestenrates – das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten.

(3) Die Beschlussfassung des Ältestenrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

(2) Der erweiterte Vorstand beruft auf Vorschlag des Spielführers für die Dauer von dessen Wahlperiode die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Als Kassenprüfer sollen nur solche Personen gewählt werden, die vom erweiterten Vorstand unabhängig sind und die erforderliche Qualifikation haben.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; steuerlich zulässige Aufwandspauschalen können vom Verein gezahlt werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist im Rahmen des § 9 (1)(a) berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(4) Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand in den Grenzen des § 9 (1)(b) ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1) (a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Fördernde Mitglieder und Jugendliche zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage; Jugendliche ab 17 Jahren zahlen einen ermäßigten Aufnahmebeitrag.

(b) Die Höhe des bei Eintritt zu zahlenden Aufnahmebeitrags, der Investitionsumlage und die Bedingungen ihrer Zahlung (bei Investitionsumlage Sofortzahlung in einer Summe mit Ermäßigung oder in Raten ohne Ermäßigung) werden vom Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung festgesetzt. Dieser entscheidet auch, ob und ggf. in welcher Höhe einzelne Mitgliedergruppen gemäß § 4 (1) (a)-(g) zu Aufnahmebeiträgen oder Investitionsumlagen herangezogen werden.

(2) (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 31.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Ist ein Vereinsmitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug, so hat er einen pauschalen Zuschlag von 5% des Jahresbeitrages zu zahlen, wenn die Zahlung nach dem 31.03. erfolgt und einen Verzugszins von 10% p.a. für die Dauer des Verzuges, wenn die Zahlung nach dem 31.05. erfolgt. Hierauf ist in der jährlichen Beitragsrechnung hinzuweisen. Der Jahresbeitrag kann auch in Raten gezahlt werden. Die Höhe des dann erhobenen Zuschlags wird vom Vorstand festgelegt.

(b) Die Höhe des regulären Jahresbeitrages für Mitglieder gemäß § 4 (1) (a) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Beitragserhöhung auch für das Wirtschaftsjahr gelten soll, in dem sie beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn der für dieses Wirtschaftsjahr geschuldete Jahresbeitrag bereits in Rechnung gestellt und ggf. bezahlt wurde. Der Erhöhungsbetrag wird in diesem Fall nachberechnet. Die Höhe des Jahresbeitrages für die in § 4 (1) (b)-(i) genannten Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

(c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt oder ein Investitionsvorhaben realisiert werden soll, das durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage die Höhe eines regulären Jahresbeitrags nicht übersteigt. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands auch, ob und ggf. in welchem Umfang solche Mitglieder an der Sonderumlage teilnehmen, die nicht ordentliche und vollzahlende Mitglieder sind.

(4) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 15 Haftung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Richtlinie zum Datenschutz
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung des Vorstandes
- Finanzordnung
- Haus- und Platzordnung
- sonstige Ordnungen zur Regelung interner Abläufe

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderungen der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Lübeck-Travemünde, den 15.04.2018